Entwurf

Regierung von Oberbayern

Abdruck

Az.: 315F-98/0-38

München, den 06.04.1992

Neuer Flughafen München;
Feuerwehrübungsplatz (FÜ)

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Töginger Straße 400, 8000 München 87 vom 15.04. und 03.12.1991 erläßt die Regierung von Oberbayern nach § 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes betreffend die Aufgaben des BGS vom 23.01.1992 (BGBl I S. 178) zum Planfeststellungsbeschluß vom 28.07.1979, Az.: 315F-98-1 (PFB 1979), zuletzt geändert durch 37. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 04.04.1992, Az.: 315F-98/0-37 (37. ÄPFB) folgenden

38. Änderungsplanfeststellungsbeschluß

A. Verfügender Teil

I.

In folgenden Plänen werden die Änderungen nach Maßgabe der Roteintragungen festgestellt:

- C 1 - 03b (Flughafengelände), in der Gestalt des Plans "Tektur zu C 1 - 03b Feuerwehrübungsplatz";
- I - 02c (Plan der baulichen Anlagen), in der Gestalt des Plans "Tektur zu I - 02c Feuerwehrübungsplatz";
- D 1a/F 6.1a - 92b (Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser), in der Gestalt des Plans "Tektur zu - 92b Feuerwehrübungsplatz";
- D1a/F 6.1a - 124b (Lageplan der Entwässerung), in der Gestalt des Plans "Tektur zu - 124b Feuerwehrübungsplatz";

II.

Folgender neuer Plan wird festgestellt:

- Ö - 11 ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Fü) i. d. F. vom März 1992.

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482-806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 2176
Teletex 89 75 18 robkarl
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

10

III.

Die Auflagen betreffend Naturschutz und Landschaftspflege in IV.4 des PFB werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.3 (Flughafenrandzone) wird folgender neuer Absatz angefügt:

   "Für die durch den Bau des Feuerwehrübungsplatzes entfallende Gehölzstruktur ist ein gleichwertiger Planzstreifen von 10 m Breite entlang der Ost- und Nordseite des Geländes anzulegen. Die Verpflichtung der FMG, die Randeingrünung innerhalb des Feuerwehrübungsplatzes plangemäß auszuführen, bleibt hiervon unberührt. Die west- und südseitige Randeingrünung ist durch Bepflanzung von außen auf mindestens 10 m Breite zu vergrößern. Die Grünordnungsmaßnahmen sind alsbald nach Abschluß der Bauarbeiten vorzunehmen. Für den Fall, daß die Anpflanzungen durch den Übungsbetrieb beschädigt werden sollten, bleibt eine Ergänzung der Auflagen vorbehalten."

2. Nach Nr. 4.7.4 wird folgende neue Nummer eingefügt:

   "4.7.5
   Als Ersatz für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Errichtung des Feuerwehrübungsplatzes hat die FMG gemäß Plan Nr. Ö-11 4 ha Land in der Gemarkung Langenpreising für ökologische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem dort geplanten Wiesenbrüterschwerpunktgebiet zur Verfügung zu stellen. Die Planung und Gestaltung der 4 ha großen Ersatzfläche bleibt der späteren Gesamtplanung für das Wiesenbrüterschwerpunktgebiet vorbehalten. Die FMG hat die entstehenden Kosten entsprechend ihrem Flächenanteil zu tragen."

IV.

Die Auflagen für weitere Betriebsanlagen i. S. v. Nr. IV.14 des PFB werden wie folgt geändert:

Nach Nr. 14.10 wird folgende neue Nummer angefügt:

"14.11 Feuerwehrübungsplatz
14.11.1
Der Feuerwehrübungsplatz ist nach folgenden, amtlich geprüften Planunterlagen (Stand November 91) zu errichten:

- Übersichtsplan M 1 : 5 000 Nr. 4001

- Verkehrsflächen Lageplan M 1 :: 500 Nr. 4002

- Lageplan Ver- und Entsorgung M 1 : 500 Nr. 4003

- Schnitte Entwässerung/Erdbau M 1 : 500/50 Nr. 4004

- Rückhaltebecken M 1 : 50

- Lageplan Begrünung M 1 : 500

14.11.2
Die Entwässerungsleitung vom Tiefpunkt bis zum Rückhaltebecken ist konstruktiv so auszubilden, daß sie wiederkehrend mit 5 bar auf Dichtheit geprüft werden kann. Die Dichtheitsprüfung ist jährlich vom Betreiber durchzuführen. Alle fünf Jahre ist die Dichtheit vom TÜV-Sachverständigen bestätigen zu lassen.

14.11.3
Das Rückhaltebecken ist nach jeder Löschübung zu entleeren. Jährlich ist das Becken vom Betreiber einer Innenbesichtigung zu unterziehen. Dabei ist das Becken insbesondere auf Dichtheit (z. B. Risse) zu überprüfen.

14.11.4
Grundwasserstromabwärts vom Feuerwehrübungsplatz ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Freising ein Grundwassergütemeßpegel zu errichten.

14.11.5
Die Zulassung gilt für einen Übungsbetrieb von acht Großübungen à 2 000 l Kerosin und 20 Kleinübungen à 200 l Kerosin pro Jahr.

14.11.6
Die FMG hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem sie jede einzelne Übung, das Datum, die Uhrzeit, das Wetter, die Kerosinmenge und die Brand- und Löschdauer einzutragen haben. Das Tagebuch ist der ROB jeweils am Jahresende vorzulegen."

V.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen mit Auflagen.... in Abschnitt V des PFB werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.2.15 (i. d. F. des 28. ÄPFB vom 18.07.1991) wird nach dem Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

"Entsprechendes gilt für die Vorbehandlung der anfallenden Löschwässer vom Feuerwehrübungsplatz in der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage; hierfür ist im Benehmen mit dem LFW eine Betriebsvorschrift zu erstellen; außerdem bedarf es der Bestätigung von seiten des Anlagenherstellers, daß die für die Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage vorgeschriebenen Ablaufwerte auch bei der Löschwässerbehandlung sicher eingehalten werden können."

2. Zu Nr. V.6 (Bewilligung zum ständigen Aufstauen... des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)

2.1 Der Aufzählung in Nr. 6.1 wird folgendes Bauwerk angefügt: "Rückhaltebecken Feuerwehrübungsplatz".

2.2 In Nr. 6.1 letzter Absatz werden die genannten Pläne wie folgt ergänzt:
"-92b Tektur Feuerwehrübungsplatz".

3. Zur Nr. V.7 (beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser bei der Errichtung von tiefgründenden Bauwerken).

3.1 Der Aufzählung in Nr. 7.1.1 wird folgendes Bauwerk angefügt: "Rückhaltebecken Feuerwehrübungsplatz".

3.2 In Nr. 7.1.1 werden die genannten Pläne wie folgt ergänzt: "-92b Tektur Feuerwehrübungsplatz".

VI.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

VII.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

VIII.

Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluß werden eine Gebühr von 9 000 DM und 13 091 DM an Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

1. Vorgeschichte

Der Feuerwehrübungsplatz war schon in der Planfeststellung von 1979 enthalten. Er war ursprünglich an derselben Stelle wie der nunmehr (erneut) ausgewiesenen geplant, allerdings ungefähr doppelt so groß, nämlich 300 m x 300 m.

Im PFB 1979 S. 577 ist hierzu folgendes ausgeführt: "Ein Feuerlöschübungsplatz ist an einem Flughafen dringend erforderlich, um die ständige Einsatzbereitschaft der am Flughafen stationierten Feuerwehr zu gewährleisten (vgl. ICAO-Annex 14 Chapter 9.1, Airport Services Manual, Teil I, Chapter 13 zum Erfordernis der Feuerwehrtrainingsmöglichkeit). Auf Veranlassung der Regierung hat die FMG mehrere andere mögliche Standorte im Flughafengelände untersucht. Dabei mußten folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden: Einhaltung der Eingriffszeit, Sichtbelange der Flugsicherung, Belastung von Anliegern, psychologische Aspekte (Einwirkung auf Passagiere und Besatzung anfliegender Flugzeuge, Ablenkung von Autofahrern). Unter diesen Aspekten mußten schon alle die Standorte ausscheiden, die in unmittelbarer Nähe der Start- und Landebahnen und des Passagierabfertigungsgebäudes liegen. Außerdem waren auch diejenigen Standorte abzulehnen, die zu nahe am Standort der Feuerwehr selbst liegen, da dann das Üben von Einsätzen der erforderlichen Eingriffszeit nicht mehr gewährleistet werden kann. Von den vier in die engere Wahl gezogenen Standorten mußte daher demjenigen der Vorzug gegeben werden, der alle o. a. Gesichtspunkte am besten erfüllte."

Im Zuge der Flächenverringerung gemäß der Änderungsplanung von 1984 wurde der damalige Standort südlich der S/L-Bahn 2 aufgehoben und in den Innenbereich des Flughafens verlegt (s. ÄPFB 1984 S. 60 und S. 91). Er befand sich dann westlich des heutigen Lufthansa-Hangars. Infolge der Erweiterung des Südlichen Bebauungsbands im Jahr 1989 wurde auch dieser Standort aufgehoben (nunmehr: "Halle 2"). Gemäß 6. ÄPFB S. 83 wurde der Standort für den Feuerwehrübungsplatz vom Westrand an den Ostrand des Flughafens verlegt, und zwar an die Überleitung Süd-Nord im Anschluß an das mit "AL" (Allgemeine Luftfahrt) ausgewiesene Gelände. Auch der letztgenannte Standort ist mittlerweile überholt. Im Jahr 1990 wurden die Festsetzungen für die Allgemeine Luftfahrt aufgehoben, weil das betreffende Gelände auf der Ostseite des Zentralbereichs bis hin zur Überleitung Süd-Nord

wahrscheinlich noch vor dem Jahr 2000 als Vorfeldfläche benötigt werden wird (s. 15. ÄPFB S. 38). Demnach dürfte dieser (vorletzte) Standort für den Feuerwehrübungsplatz in absehbarer Zeit innerhalb des Vorfelds Ost liegen.

2. Standort

Der neue - und alte - Standort liegt auf der Südseite des Flughafens außerhalb des Flughafenzauns südlich des Startbahnbezugspunkts (SBP 2) in ca. 400 m Entfernung von der S/L-Bahn 2 nahe dem Abfanggraben Süd. Der quadratische Feuerwehrübungsplatz weist eine Fläche von ca. 200 m x 200 m auf. Die genaue Größe beträgt 3,7 ha. Hiervon entfallen 0,84 ha auf die Randbegrünung mit Bäumen und Sträuchern. Der Standort liegt fernab von einer Wohnbebauung. Der nächste Bauernhof ist ca. 1 km entfernt. Hallbergmoos als nächstgelegene Ortschaft ist ca. 1,5 km entfernt. Die Gemeinde- und Landkreisgrenze verläuft ca. 0,6 km westlich des Feuerwehrübungsplatzes; 1 km östlich hiervon befindet sich ein Aussichtshügel. In einem Abstand von ca. 0,3 km verläuft südlich des Feuerwehrübungsplatzes die Gemeindeverbindungsstraße Hallbergmoos - Schwaig. Die Umgebung des Feuerwehrübungsplatzes (Gemarkung Oberding/Gemeinde Oberding/Landkreis Erding) besteht aus landwirtschaftlichen Flächen mit vereinzelten moostypischen Grünstrukturen.

3. Anlage und Betrieb

a) Ursprünglicher und modifizierter Antrag
Der Planänderungsantrag der FMG vom 22.03.1991 sah bereits eine Platzgröße von ca. 200 m x 200 m mit Einzäunung und Eingrünung vor. Die inmitten des Übungsplatzes situierte kreisförmige, ebenerdige Brandwanne sollte einen Radius von 18 m und eine Brandfläche von ca. 1 000 m² aufweisen. Pro Großübung sollten ca. 10 000 l Kerosin und bis zu 15 000 l Löschwassergemisch eingesetzt werden. Das verschmutzte Wasser einer Übung sollte mittels Rohrleitung in ein geschlossener Rückhaltebecken an der Nordwestecke des Feuerwehrübungsplatzes abgeleitet, in einer daneben angeordneten chemisch-physikalisch wirkenden Kläranlage vorbehandelt und alsdann über die Flughafenkanalisation zur Verbandskläranlage Eitting eingeleitet werden. Das Rückhaltebecken sollte ein Volumen von ca. 300 m³ aufweisen.

Der modifizierte Antrag vom 03.12.1991 enthielt gegenüber dem ursprünglichen Antrag folgende Abweichungen: Der Radius der Brandwanne verringert sich auf ca. 14 m und die Brandfläche damit auf ca. 500 m². Die Gesamtmenge des zu verbrennenden Kerosins beträgt 20 000 l statt 86 000 l pro Jahr.

Die Brand- und Löchzeit wird auf je ca. 1 Min. verringert. Das geschlossene Rückhaltebecken besitzt ein Volumen von 100 m^3. Die Kläranlage entfällt. Das verschutzte Löschwasser wird dosiert mittels Tankwagen zur Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage im Südlichen Bebauungband verbracht und nach dortiger Vorbehandlung in die Flughafenkanalisation eingeleitet.

b) Das eigentliche Übungsgelände hat eine konzentrische Kreisstruktur. Der innere Bereich (Brandwanne/Radius 14 m) besteht aus einer Betonwanne mit Pflasterbelag auf Splittbett und einer Untergrundfolienabdichtung aus PE-HD 2,5 mm. Der mittlere Bereich (Fahrstreifen/Radius bis 32 m) weist ein Betonverbundsteinpflaster im Splittbett auf HGT, d = 20 cm und eine Untergrundfolienabdichtung aus PE-HD 2,5 mm auf. Der äußere Bereich (Bewegungsfläche/Radius bis 70 m) weist eine befestigte Schotterkiesfläche mit oberbodenloser Anspritzbegrünung und eine Untergrundfolienabdichtung aus PE-HD 2,5 mm auf. Der äußerste Bereich (erweiterte Bewegungsfläche/Radius bis 92,5 m) weist eine befestigte Schotterkiesfläche mit oberbodenloser Anspritzbegrünung ohne Folienabdichtung auf.

   Die Folienabdichtungen werden über Dränagesysteme an das Rückhaltebecken angeschlossen. Bei den Löschübungen wird das Schmutzwasser aus der Brandwanne und das im Umkreis anfallende Spritzwasser somit in das unterirdische Rückhaltebekken geleitet. Außerhalb der Übungszeiten wird das Rückhaltebecken abgeschiebert und das auf dem Übungsplatz anfallende Niederschlagswasser in die Mischwasserkanalisation des Flughafens gepumpt.

c) Vorgesehen sind acht Großübungen à 2 000 l Kerosin und 20 Kleinübungen à 200 l Kerosin pro Jahr. Bei den Übungen soll die Brandwanne mit einer Wasserschicht von 10 - 15 cm Höhe gefüllt werden (ca. 50 000 l). Das Wasserpolster dient als Träger des leichteren Kraftstoffs und verhindert gleichzeitig eine Überhitzung des Betonbodens. Übungsziel ist das Löschen binnen einer Minute unter Einsatz von einigen tausend Litern Löschwasser nach einer Vorbrandzeit von ebenfalls einer Minute bis zum Eingreifen der Feuerwehr. Falls der Löschvorgang im Einzelfall länger dauern sollte, wird entsprechend mehr Löschwasser verspritzt. Die Abbrandrate beträgt ca. 1 mm pro Minute, so daß bei einer Kerosinschicht von z. B. 5 mm ein Brandereignis ohne Ablöschung max. 5 Min. dauern würde. Ein Großlöschfahrzeug hat eine Kapazität von 13 000 l Wasser. Dieser Wassermenge wird ein filmbildendes Schaummittel (500 l Lightwater FC 203) beigegeben. Bei al-

ternativem Ablöschen des Brandes mittels Pulver werden ca. 2 - 3 t trockenes Löschpulver BC (Kaliumsulfat) eingesetzt. Nach den Übungen soll der Feuerwehrübungsplatz, insbesondere die Brandwanne, gründlich mit Wasser gereinigt werden. Dieses Abspritzwasser soll ebenfalls in das Rückhaltebecken geleitet werden.

4. Erschließung

Das für den Übungsbetrieb erforderliche Wasser soll zwei Hydranten entnommen werden, die über eine Rohrleitung an die 125 m westlich des Feuerwehrübungsplatzes verlaufende Hauptwasserleitung angeschlossen werden. Die Entwässerung hinsichtlich des Löschwassers soll mittels Tankwagen und hinsichtlich des Niederschlagswassers mittels Rohrleitung erfolgen. Die Rohrleitung soll innerhalb des Flughafenzauns in östlicher Richtung verlaufen und auf Höhe des Startbahnkopfes in das differenzierte flughafeninterne Kanalisationsnetz einmünden. Die Verkehrserschließung erfolgt von Norden her über die vorhandene Flughafenzaunstraße und ein neues Brückenbauwerk über den Abfanggraben Süd. Für den Alarmfall ist der Feuerwehrübungsplatz durch eine 350 m lange Stichstraße direkt mit der S/L-Bahn 2 verbunden.

5. Die Feuerwehrübungen

Die Flughafenfeuerwehr der FMG ist durch Bescheid des Landratsamts Freising vom 10.10.1991 als Werkfeuerwehr gemäß Art. 15 BayFwG staatlich anerkannt. Sie hat eine Gesamtstärke von 120 Mann, von denen pro Schicht jeweils 28 Mann verteilt auf die Feuerwache Süd und die Feuerwache Nord anwesend sind. Die Übungen sollen so organisiert werden, daß die Feuerwache Nord immer ausreichend besetzt bleibt (ggf. durch vorübergehenden Austausch der Feuerwehrkräfte) und die auf dem Feuerwehrübungsplatz eingesetzten Kräfte im Alarmfall zur S/L-Bahn abrücken können. Im Übungseinsatz werden sich jeweils 12 - 15 Mann mit 8 - 10 Fahrzeugen befinden. Jeweils ein Fahrzeug mit zwei Mann Besatzung soll für den eigentlichen Übungslöschvorgang eingesetzt werden. Die übrigen Feuerwehrkräfte nehmen als Beobachter an den Übungen teil, wobei sie vom Feuerwehrkommandanten in taktischer und technischer Hinsicht instruiert werden sollen. Die Anfahrt der Übungskräfte soll über die Flughafenzaunstraße erfolgen. Im Alarmfall würde das jeweils übende Fahrzeug auf dem Feuerwehrübungsplatz zurückbleiben und die übrigen Fahrzeuge würden sich sofort zur Einsatzstelle begeben.

6. Baustelleneinrichtung

Die FMG hat die Bauzeit auf ca. sechs Monate veranschlagt. Zur Errichtung des Rückhaltebeckens als Tiefbauwerk mit Grundwasserberührung bedarf es einer zeitlich begrenzten Trockenlegung der Baugrube. Geplant ist eine offene Bauwasserhaltung von ca. sechs Wochen, binnen derer das Rückhaltebecken an Ort und Stelle aus Stahl und Sperrbeton gebaut werden soll. Das Grundwasser soll dabei vorübergehend um ca. 2,8 m abgesenkt werden. Die FMG hat schriftlich zugesagt, daß sie zur Kontrolle der Absenktiefe während der Phase der Bauwasserhaltung einen Pegel an der ~~Süd~~-Südwestecke des Feuerwehrübungsplatzes installieren und unterhalten wird.

7. Topographie

7.1 Das in Anspruch genommene Gelände, das nicht unter Schutz nach Art. 7 ff. BayNatSchG steht, liegt in einem entwässerten Niedermoorgebiet, das überwiegend ackerbaulich genutzt wird. Das Gelände weist ca. 31 000 m² Ackerfläche, 1 850 m² Krautflur (Brache) mit einer alten Baumreihe, eine junge Windschutzpflanzung von 3 700 m² und eine Grasflur (Hochwasserbett) am Abfanggraben von ca. 650 m² Fläche auf. Infolge der Versiegelung, Aufkiesung und Einzäunung des Geländes gehen 3,1 ha Ackerfläche als Lebensraum von lokaler Bedeutung und ca. 0,6 ha an Lebensraum von hoher lokaler Bedeutung verloren. Die von der FMG eingeplante Heckenstruktur (8 400 m² Baum- und Strauchpflanzung und Landschaftsrasen) hat infolge des Übungsbetriebs nur eine eingeschränkte Lebensraumfunktion.

7.2 Das ökologische Ersatzgelände liegt ca. 9 km nordöstlich des Flughafens im Bereich Langenpreising-Nord in der Nähe des Segelflugplatzes im Tratmoos. Es schließt sich an ökologische Ausgleichs- und Ersatzflächen der Straßenbauverwaltung an. Die von der FMG einzubringenden 4 ha Ersatzflächen sollen Bestandteil eines geplanten, ca. 180 ha umfassenden Wiesenbrütergebiets werden. Die betreffenden Flurstücke sind als mäßig feucht und nicht ackerfähig einzustufen. Es handelt sich gemäß den Feststellungen der Naturschutzbehörden aber nicht um ökologisch besonders wertvolle Naß- und Feuchtflächen i. S. d. Anlage 1 zur Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

8. Verfahren

8.1 Die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde hat folgende Personen, Behörden, Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

a) Nachbar Korbinian Kraft (Oberding), vertreten durch Rechtsanwälte Feierfeil & Graf bzw., Rechtsanwälte Dr. Wilhelm & Benter (alle München).

b) Behörden:
- Bundesanstalt für Flugsicherung
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Bayerisches Staatsministerium des Innern
- Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
- Bayerisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
- Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft
- Wasserwirtschaftsamt Freising
- Landratsamt Erding
- Amt für Landwirtschaft Erding
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land
- Luftamt Südbayern (ROB)
- Höhere Naturschutzbehörde (ROB)

c) Gebietskörperschaften
- Landkreis Erding
- Gemeinde Oberding
- Gemeinde Hallbergmoos

Träger öffentlicher Belange
- Abwasserzweckverband Erdinger Moos
- Landesbund für Vogelschutz
- Bund Naturschutz in Bayern

Eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen fand nicht statt.

8.2 Von folgenden Stellen hat die ROB Gutachten bzw. fachliche Stellungnahmen eingeholt:

Bundesanstalt für Flugsicherung, Landesamt für Umweltschutz, Landesamt für Wasserwirtschaft, Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, Wasserwirtschaftsamt Freising.

8.3 Einwendungen erhoben haben:

Herr Kraft, Gemeinde Oberding, Gemeinde Hallbergmoos, Abwasserzweckverband, Landesbund für Vogelschutz.

Die Einwendungen bezogen sich hauptsächlich auf den Standort und die Immissionssituation, z. T. auch auf den ökologischen Ausgleich.

8.4 Am 04.03.1992 fand im Landratsamt Erding ein Erörterungstermin statt (§ 10 Abs. 5 LuftVG). Hierbei kam nur hinsichtlich der Einwendungen des Landesbunds für Vogelschutz eine Einigung zustande. Im übrigen aber sind sämtliche Einwendungen aufrecht erhalten worden (s. Niederschrift vom 20.03.1992, Bl. 1 - 54). Die Gutachten und Stellungnahmen der Fachbehörden sind den Rechtsanwälten der Eheleute Kraft jeweils in Ablichtung zugegangen. Dies gilt insbesondere auch für das nach dem Erörterungstermin eingegangene Schreiben der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau.

C. Entscheidungsgründe

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W), § 14 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Gestaltung und Durchführung des Planänderungsverfahrens erfolgten nach § 10 Abs. 1 LuftVG i. V. m. Art. 72, Art. 26, Art. 65, Art. 73, Art. 76, Art. 40 BayVwVfG und Art. 84 BayWG. Der Planerweiterungsantrag hat keine planungsrechtlich bewältigungsbedürftigen Grundsatzprobleme der Flughafenprobleme aufgeworfen. Das Änderungsverfahren konnte deshalb auf die Untersuchung und Würdigung der potentiellen Auswirkungen des Feuerwehrübungsplatzes beschränkt bleiben. Auf die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen wurde nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Verfahrensökonomie verzichtet, weil allenfalls die Nachbarn Kraft als Betroffene angesehen werden können (Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

2.2 Die Feststellung der Einzelpläne, die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen und die betreffenden Auflagen beruhen auf § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 LuftVG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 19 g WHG und Art. 6 a BayNatSchG. Die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen wurde gemäß § 14 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit dem Landratsamt Erding als der ansonsten zuständigen Wasserrechtsbehörde getroffen.

2.3 Die Entscheidung über die Einwendungen ergibt sich aus § 10 Abs. 5 Satz 2 LuftVG.

2.4 Die sofortige Vollziehung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

2.5 Die Kostenentscheidung erging nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 13 Abs. 1 VwKostG.

3. Würdigung

3.1 Belange

3.1.1 Die Notwendigkeit einer Feuerwehr und eines Feuerwehrübungsplatzes am Flughafen besteht fort (vgl. ICAO-Annex 14, Stand 1983). Die im PFB 1979 (S. 577 f) enthaltenen grundsätzlichen Erwägungen haben somit nach wie vor Gültigkeit.

3.1.2 Die feuerwehrtechnische Eignung des Übungsplatzes ist gegeben. Die Auflage erfüllt sowohl hinsichtlich Standort und baulicher Ausgestaltung als auch hinsichtlich des dort realisierbaren Übungskonzepts die Anforderungen an ein adäquates Feuerwehrtraining. Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz hat in seinen Stellungnahme vom 30.04.1991 und 15.01.1992 zwar geltend gemacht, daß der geplante Feuerwehrübungsplatz in Bezug auf seine Größe, die Ausdehnung der Brandwanne, den Aktionsradius der Feuerwehrfahrzeuge, die Anzahl der Übungen, die Menge des Kerosins und die Häufigkeit des Löscheinsatzes pro Feuerwehrmann nur dem Mindeststandard entspreche, insgesamt aber als noch ausreichend angesehen werden könne.

3.1.3 Eigentum und Anwartschaftsrecht

Das für den Feuerwehrübungsplatz ausgewiesene Gelände steht im Eigentum der FMG. Es erstreckt sich nicht auf die benachbarten Anwartschaftsflächen der Eheleute Kraft. Wie sich aus dem vor den Notaren Dr. Thalhofer in München am 09.08.1985

zwischen den Eheleuten Kraft und der FMG geschlossenen Grundstückstauschvertrag ergibt, haben die Eheleute Kraft ein größeres, geteiltes Areal erworben, das von Südwesten und Südosten her an die abgeschrägten Ecken des geplanten Feuerwehrübungsplatzes heranreicht. Die auf der Südseite des Übungsplatzes angrenzende Fläche bleibt im Eigentum der FMG. Für die den Eheleuten Kraft zustehenden Flächen besteht eine Anwartschaft (883 BGB). Die Eintragung ins Grundbuch nach § 873 BGB ist mangels amtlicher Vermessung noch nicht erfolgt. Die betreffenden Flächen sind gemäß dem Wortlaut des notariellen Vertrags (s. dort S. 11) als "in Planbeilage 3... rot schraffiert" bezeichnet. Mittels einer Projektion der im Plan I-02 c Tektur FÜ eingetragenen Grenze des Plangeländes in die "Planbeilage 3" des notariellen Kaufvertrags vermochte die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung des leicht unterschiedlichen Maßstabs der beiden Pläne zweifelsfrei feststellen, daß der Feuerwehrübungsplatz nicht in die Nachbargrundstücke hineinragt. Dies gilt insbesondere auch für die Südspitze der Flnr. 4947/19 (Teilfläche zu 10 m²).

3.1.4 Immissionen

Gesundheitsbeeinträchtigungen bei den Nachbarn oder der Allgemeinheit sind nicht zu befürchten.

Die vom Übungsbetrieb ausgehenden Immissionen wurden vom Landesamt für Umweltschutz anhand des von der FMG zur Entscheidung gestellten Übungsszenarios für eine Großübung ermittelt.

Das LfU hat im Gutachten vom 04.02.1992 u. a. folgendes festgestellt:

"Beim unvollständigen Verbrennen von Kerosin entstehen Emissionen an Staub einschließlich Ruß, Stickstoffoxiden, Schwefeloxiden, Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen, einschl. polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAH) wie Benzo (a) pyren." (s. S. 4 d. G.).

Für einen Abbrand von 2 000 l Kerosin wurden insbesondere im Bezug auf Staub (Ruß) und Benzo (a) pyren folgende Emissionsfaktoren errechnet:

- Staub (Ruß): 1 600 mg/m^3 Rauchgas bei einer Gesamtmenge von 32,6 kg

- Benzo (a) pyren: 16 mg/m^3 Rauchgas bei einer Gesamtmenge von 0,33 kg (s. S. 5 d. G.)

In der Tabelle 2 des Gutachtens sind für die Schadstoffe Ruß, Benzo (a) pyren, Stickstoffdioxid (NO_2), Stickstoffmonoxid (NO) und Schwefeldioxid (SO_2) die errechneten Immissionskonzentrationen bei ungünstigster Ausbreitungssituation in einer Entfernung von 100, 200, 500, 1 000 und 1 500 m vom Brandherd und die MAK-Werte für Staub, NO_2 und SO_2 bzw. der TRK-Wert für Benzo (a) pyren aufgeführt.

Die zusammenfassende Beurteilung des LfU lautet: "Aus Tabelle 2 ist ersichtlich, daß die maximale Immissionskonzentration bei ungünstigster Ausbreitungssituation der o. g. Schadstoffe im Bereich von 200 m um die Brandwanne zu erwarten ist. Zur Bewertung der maximalen Immissionskonzentrationen wird auf die Stoffliste der maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen von Gasen, Dämpfen und flüchtigen Schwebstoffen (MAK-Werte) sowie auf die TRK-Liste für krebserzeugende Stoffe (TRK-Werte) verwiesen (vgl. Maximale Arbeitskonzentrationen und Biologische Arbeitsstoff-Toleranzwerte 1991/DFG, Deutsche Forschungs-Gemeinschaft Weilheim: VCH).

Zusammenfassend stellen sich die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung wie folgt dar:

Die Immissionskonzentrationen für die Schadstoffe Ruß, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid liegen deutlich unter den jeweiligen MAK-Werten. Nachdem die PAH in der Regel an den Rußpartikeln adsorbiert sind, wird bei der Beurteilung neben dem allgemeinen Staubgrenzwert der TRK-Wert für Benzo (a) pyren angewendet. Der TRK-Wert für Benzo (a) pyren von 0,002 mg/m^3 wird bei ungünstigster Ausbreitungssituation in eine Entfernung von 200 m um die Brandwanne um das 3,6fache überschritten. In einer Entfernung von ca. 1 km (nächste Anwesen) wird der o. g. TRK-Wert bei ungünstigster Ausbreitungssituation nicht mehr erreicht. TRK-Werte sind nach Definition Schichtmittelwerte bei in der Regel täglich achtstündiger Exposition und bei Einhaltung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Std. Auf dem Gelände des Feuerwehrübungsplatzes werden jedoch nur ca. 8 größere und ca. 20 kleinere Brandbekämpfungsübungen (Dauer maximal ca. 1 Stunde, tatsächliche Branddauer ca. 5 Minuten) pro Jahr durchgeführt. Aufgrund des o. g. Sachverhaltes sowie unter Berücksichtigung der sehr konservativ angesetzten Randbedingungen der Ausbreitungsrechnung nach der Richtlinie VDI 3783 können aus fachtechnischer Sicht bei den Brandbekämpfungsübungen in der Nachbarschaft keine nicht tolerablen Immis-

sionskonzentrationen auftreten... Auf die Betrachtung der in den Brandgasen ebenfalls enthaltenen organischen Stoffe wurde verzichtet, da diese Stoffe durch die Untersuchungen für die PAH auf konservative Weise abgedeckt werden. Des weiteren ergibt die systematische Variation der Eingangsparameter ab Brandfläche und ab Brandrate in der Ausbreitungsrechnung nach VDI 3783, daß

- die Größe der brennenden Fläche (bei konstanter Abbrandrate) kaum Einfluß auf die maximale Immissionskonzentration hat, und

- die Vergrößerung der Abbrandrate zwar eine dazu proportionale Vergrößerung der Quellstärke bewirkt, dieser Effekt jedoch durch den Einfluß des mit der Abbrandrate zunehmenden thermischen Auftriebs fast vollständig kompensiert wird."

3.1.5 Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Grundstücke wird durch die im Rauchgas enthaltenen Schadstoffe nicht beeinträchtigt.

Die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau hat mit Schreiben vom 07.08.1991, 14.01.1992 und 10.03.1992 zur Frage der potentiellen Schadstoffbelastung von Äckern und Feldfrüchten in der Umgebung des Feuerwehrübungsplatzes Stellung genommen. Im letztgenannten Schreiben hat die Landesanstalt u. a. ausgeführt, daß aus der Fachliteratur keine Belastungsfälle von Brandübungsplätzen auf Boden und Pflanzen bekannt seien. Die auf dem Gutachten des LfU vom 04.02.1992 fußende Schlußfolgerung lautet: "Allerdings ist höchst unwahrscheinlich, daß bei der kurzen Dauer des Brandes und dem angenommenen Verbreitungsmuster eine bedenkliche Belastung von Pflanzen und Böden entstehen könnte... Eine Verschmutzung der angebauten Pflanzen durch Ruß ist aus den o. a. Gründen ebensowenig wahrscheinlich."

Das Argument des Herrn Kraft, daß er bei der Vermarktung seines Gemüses Schwierigkeiten bekommen könnte, falls er bei seinen Erzeugnissen ausdrücklich auf den benachbarten Feuerwehrübungsplatz hinweisen würde, ist schon deshalb nicht vor erheblichem Belang, weil er eine solche Deklaration nach seinem eigenen Vortrag nicht beabsichtigt.

3.1.6 Wasser

Eine Verunreinigung der Gewässer, insbesondere des Grundwassers ist nicht zu befürchten (§ 1 a Abs. 2 WHG). Es handelt sich bei dem Feuerwehrübungsplatz um eine Anlage i. S. v. § 19 g WHG zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen.

Die Beurteilung des Landesamtes für Wasserwirtschaft (s. Gutachten vom 23.01.1992 S. 5) lautet wie folgt: "Der Feuerwehrübungsplatz einschließlich des Rückhaltebeckens ist so geplant, daß eine Verunreinigung der Gewässer nicht zu besorgen ist. Der innere Bereich (Brandwanne) wird in Form einer flüssigkeitsdichten Betonwanne errichtet. Bis zum äußeren Bereich (Bewegungsfläche) ist er mit einer Folie abgedichtet. Durch zwei voneinander unabhängige Dränagesysteme in der Folienabdichtung sind Undichtheiten jederzeit erkennbar. Das Rückhaltebecken wird in flüssigkeitsdichtem Stahlbeton erstellt. Damit sind an die Gesamtanlage die Anforderungen des Gewässerschutzes erfüllt. Eine formelle Behandlung der Anlage ist wegen § 19 h Abs. 2 Nr. 2 a WHG nicht erforderlich. Mit der Planung entsprechend der eingereichten Unterlagen besteht unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen grundsätzlich Einverständnis."

Auch die hier zugelassenen Grundwasserbenutzungen mittels Bauwasserhaltung und Tiefbau sind wasserwirtschaftlich unbedenklich. Der fortwährende Grundwasseraufstau, den das tiefgründende Rückhaltebecken verursachen wird, beträgt im ungünstigsten Fall maximal 1 cm (s. Expertise des Ingenieurbüros Dr. Blasy & Mader vom 27.12.1990). Der Absenktrichter, der sich während der Phase der Bauwasserhaltung einstellt, bewirkt, daß an der südwestlichen Ecke des Feuerwehrübungsplatzes, also an der Grenze zur Anwartschaftsfläche des Nachbarn Kraft das Grundwasser vorübergehend um 10 cm abgesenkt wird, wobei nach außen hin eine abnehmende Tendenz besteht. Gemäß der Erkenntnis im PFB 1979 S. 462 und S. 463 kann ein Schaden durch diese geringfügige Einwirkung nicht entstehen. Die Bodenfestigkeit und Bodenfruchtbarkeit wird durch die kurzzeitige Bauwasserhaltung also nicht beeinträchtigt. Die frühere Aussage des Wasserwirtschaftsamts, daß durch die Grundwasserabsenkung Schäden an den Nachbargrundstücken entstehen könnten, beruht auf der mittlerweile aktualisierten und korrigierten Expertise des Ingenieurbüros

Dr. Blasy & Mader vom 19.03.1991 bzw. 13.03.1992 und ist durch die ergänzende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Freising überholt (Schreiben vom 01.04.1992).

Die im PFB 1979 S. 87 enthaltenen wasserrechtlichen Gestattungen konnten aus den genannten Gründen auf den Feuerwehrübungsplatz erstreckt werden.

3.1.7 Natur

Die von der FMG geplanten und von der Planfeststellungsbehörde zusätzlich angeordneten ökologisch-landschaftspflegerichen Maßnahmen gewährleisten, daß der mit dem Bau des Feuerwehrübungsplatzes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft (Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG) qualitativ und quantitativ angemessen ausgeglichen und behoben wird. Die Eingrünung des Feuerwehrübungsplatzes gehört zur Gestaltung der Flughafenrandzone und dient damit der bestmöglichen Einbindung des Flughafens in die Landschaft (vgl. PFB 1979 S. 45 und S. 598). Für die teilweise Beseitigung des Baum- und Heckenstreifens, der sich bisher von der Gemeindeverbindungsstraße bis zum Abfanggraben erstreckt hat, wird durch die im vorliegenden Beschluß verfügte Fortpflanzung des Streifens entlang der Ost- und Nordseite des Feuerwehrübungsplatzes ein Ausgleich i. S. v. Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG geschaffen. Nicht an Ort und Stelle ausgleichbar hingegen ist der Verlust an Naturraum. Die Untersagung des Eingriffs nach Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG kam nicht in Betracht, weil bei der Abwägung des Interesses an der Schaffung des Feuerwehrübungsplatzes und dem an der Beibehaltung des bisher durchgehenden Grüngürtels zwischen Abfanggraben und Gemeindeverbindungsstraße die Belange des unabweisbaren Flughafenbedarfs im Rang vorgehen. Aufgrund dieses Umstands konnten von der FMG als Verursacherin des Eingriffs Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege verlangt werden (Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG). Dem Begehren der Gemeinde Oberding, die ökologischen Ersatzflächen möglichst am Ortsrand von Schwaig, jedenfalls aber auf dem Gemeindegebiet zu plazieren, vermochte die ROB nicht zu entsprechen (vgl. hierzu bereits 15. ÄPFB vom 22.05.1990 S. 48). Auf das Gemeindegebiet von Oberding entfällt schon ein Großteil der von der FMG in den Regionalen Grünzug einzubringenden 230 ha. Nach Einschätzung der Naturschutzbehörden ist der ökologische Nutzen bei der Vergrößerung des geplanten Wiesenbrütergebiets erheblich größer als bei Einbringung der 4 ha in die Zone 3.

Der Vorschlag des LBV, statt der von der FMG ursprünglich angesetzten 3 ha Ersatzflächen 4 ha zu verlangen, wurde im Erörterungstermin allgemein gebilligt, so daß insofern eine positive Erledigung eingetreten ist.

Der in den Plänen eingezeichnete "Trieselgraben" stellt nur noch eine topographische Bezeichnung dar. Es handelte sich um einen früheren Entwässerungsgraben von begrenzter Länge, der vor geraumer Zeit umgepflügt wurde und demnach schon seit langem nicht mehr existiert.

3.1.8 Luftsicherheit

Die BFS hat die Tauglichkeit des hier zugelassenen Standorts ausdrücklich bestätigt. In der Stellungnahme vom 24.02.1992 heißt es: "Unter Berücksichtigung der am Flughafen München II zu erwartenden Windverhältnisse (Hauptwindrichtung W-NW) ist aus Flugsicherungsgründen der Standort südlich der Startbahn 26 L/08 R für den Feuerwehrübungsplatz der einzig vertretbare, da sowohl aus Sicht vom Kontrollturm auf das Start- und Landebahnsystem als auch die Sicht aus dem Cockpit startender und landender Luftfahrzeuge nicht eingeschränkt wird."

3.1.9 Erschließung

Die ordnungsgemäße Erschließung des Feuerwehrübungsplatzes ist sowohl in wegemäßiger Hinsicht (50 t-Fahrzeuge) als auch bezüglich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gesichert. Die Verbandskläranlage Eitting wird durch die Kerosin- und Löschmittelrückstände vom Feuerwehrübungsplatz nicht belastet. Das LFW hat im Schreiben vom 26.1992 zu diesem Punkt wie folgt Stellung genommen: "Hierbei ist vorgesehen, das außerhalb der Übungszeiten anfallende Niederschlagswasser vergleichmäßigt (bis zum max. 3 l/s.) in die Mischwasserkanalisation des Flughafens zu pumpen und weiter zur Kläranlage nach Eitting zu leiten. Die hiergegen vom Abwasserzweckverband Erdinger Moos mit Schreiben vom 15.01.1992 erhobenen Einwände im Hinblick auf einen sicheren Betrieb des Kanalnetzes und der Kläranlage können von unserer Seite aus nicht geteilt werden, da

- der Feuerwehrübungsplatz nach jeder Übung sorgfältig zu reinigen ist, wobei das hierbei anfallende Reinigungswasser zur Flugzeugwaschwasservorbehandlungsanlage gebracht wird,

- der maximale Abfluß vom Feuerwehrübungsplatz von 3 l/s im Verhältnis zum Gesamtzufluß zum Klärwerk Eitting erheblich weniger als 1 % beträgt und

- davon auszugehen ist, daß die bei Niederschlägen auftretende Verschmutzung des Niederschlagswassers sich in dem für Straßen und Parkplätze im kommunalen Bereich üblichen Rahmen hält.

Eine betriebliche Beeinträchtigung des Kanalnetzes und der Kläranlage Eitting ist somit nach unserer Überzeugung bei dem vorgesehenen Betrieb des Feuerwehrübungsplatzes und unter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen nicht zu erwarten."

3.1.10 Das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde Oberding, insbesondere deren Planungshoheit wird durch den Feuerwehrübungsplatz nicht beeinträchtigt (s. Art. 28 Abs. 2 GG, § 2 Abs. 1 BauGB). Durch die fachplanerische Ausweisung des Übungsgeländes, das nur etwa 2 Promille der Flughafenfläche ausmacht, wird nur ein minimaler Teil des Gemeindegebiets in Anspruch genommen (§ 38 BauGB). Im übrigen wird der Übungsbetrieb weder die kommunalen Einrichtungen von Oberding beeinträchtigen, noch eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine ausgewogene Bauleitplanung behindern. Das gleiche gilt für die benachbarte Gemeinde Hallbergmoos.

3.2 Alternativen

Eine taugliche Alternative zu dem hier zugelassenen Standort gibt es nicht. Innerhalb des Flughafengeländes ist keine Fläche vorhanden, die nach Größe und Lage als Übungsplatz geeignet wäre. Wie bereits oben unter B. 1 ausgeführt wurde, sind die bisherigen Standorte mittlerweile anderweitig belegt. Auch die östlich der Überleitung Süd-Nord und südlich der Allgemeinen Luftfahrt gelegene Fläche käme als Standort für den Feuerwehrübungsplatz nicht in Betracht. Die BFS hat diesbezüglich Sicherheitsbedenken angemeldet, weil die während der Übung aufsteigenden Rauchsäulen den freien Blick zwischen dem Kontrollturm und der Schwelle der S/L-Bahn versperren könnten. Auch eine Standortverlagerung an eine mittige Stelle nördlich der S/L-Bahn 1 wäre keine bessere Lösung. Wie die FMG hierzu ausgeführt hat, fehlt es an der Nordseite des Flughafens an der Möglichkeit eines Wasserleitungsanschlusses. Die Verlegung einer neuen Wasserleitung mittels Unterquerung des nördlichen Bahnensystems würde nach Schätzung der FMG über 1 Mio DM kosten und demnach unwirtschaftliche Aufwendungen erfordern. Auch einer Verlagerung

auf die Ostseite des Flughafens in dem Bereich der ehemaligen Vorbehaltsfläche Ost wäre nicht der Vorzug einzuräumen. Zwar ist das mehr oder weniger zwischen den Bahnen gelegene Gelände ökologisch weniger wertvoll als der Naturraum südlich des Flughafens, jedoch gelten auch insoweit die Sicherheitsbedenken der BFS. Außerdem hätte ein Abrücken von den äußeren Flugbetriebsflächen die Abkoppelung des Übungsbetriebs von der Alarmbereitschaft zur Folge. Dieser Umstand wiederum hätte zur Konsequenz, daß zusätzliche Dienststunden anfallen würden und demnach zusätzliches Feuerwehrpersonal erforderlich wäre. Eine Dislozierung des Feuerwehrübungsplatzes wäre also mit dem vorhandenen Personal nicht zu bewerkstelligen. Der Umstand, daß im ÄPFB 1984 und im 6. ÄPFB jeweils Standorte vorgesehen waren, die in der Nähe der Rollbahnenden, also nicht zentral beim Startbahnbezugspunkt lagen, stellt die Richtigkeit der hier getroffenen Standortfestlegung trotz des Eingriffs in den Grünzug nicht in Frage. Der neue Standort wird den ICAO-Richtlinien optimal gerecht. Gemäß Annex 14 Kap. 9 Abs. 2 Nr. 17 soll möglichst eine Eingreifzeit von nur 2 Min. vom Alarm bis zum ersten wirksamen Löscheinsatz eingehalten werden. Die in dieser internationalen Richtlinie als noch vertretbar erachtete Eingreifzeit beträgt höchstens 3 Min. Diese 3 Min. könnten von den früher ausgewiesenen Standorten aus eingehalten werden, so daß auch die damals zugelassene Planung den Erfordernissen der Rettungssicherheit entsprach. Die Verkürzung der Eingreifzeit um ca. 1 Min., die im Ernstfall für einen wirksamen Rettungs- und Löscheinsatz und das Überleben von Flugzeuginsassen entscheidend sein könnte, stellt allerdings einen sehr wichtigen Umstand dar, der den jetzt ausgewiesenen Standort als besonders geeignet auszeichnet.

3.3 Abwägung

Dem öffentlichen Verkehrsinteresse an einem funktionsgerechten Ausbau des neuen Flughafens gebührt nach gehöriger Abwägung aller hier relevanten öffentlichen und privaten Belange der Vorrang gegenüber den landschaftspflegerischen-ökologischen und nachbarlichen Interessen an der Beibehaltung der bisherigen Vegetation und Geländenutzung. Der Planänderungsantrag war entscheidungsreif. Die Einholung weiterer Gutachten war im Gegensatz zur Auffassung des Nachbarn Kraft bzw. des Rechtsanwalts Dr. Wilhelm nicht erforderlich. Gemäß den Grundsätzen des Bundesverwaltungsgerichts (s. BVerwG BayVBl 85, 57) ist ein Sachverständigengutachten nur dann kein ausreichendes Beweismittel, wenn seine Richtigkeit substantiiert bestritten wird. Dies war hier jedoch nicht der Fall. Der Umstand, daß der Nachbar die Richtigkeit des Im-

missionsgutachtens ohne nähere Begründung pauschal in Frage gestellt hat, vermag seine Beweiskraft nicht zu erschüttern. Das LfU als amtlicher Sachverständiger hat in seinem schlüssigen Gutachten den Sachverhalt zutreffend beschrieben, eine wissenschaftliche fundierte Emissions- und Immissionsberechnung angestellt und die Ergebnisse anhand allgemein anerkannter Grenzwerte für Schadstoffe bewertet. Das Gutachten ist plausibel und bei verständiger laienhafter Würdigung durchaus nachvollziehbar. Auch die Stellungnahme der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau ist sachlich fundiert. Zwar bezogen sich die früheren Stellungnahmen der Landesanstalt auf die potentielle Bodenbelastung durch flughafennahe Flugzeugeabgase im allgemeinen und nicht auf die Belastung durch offene Kerosinverbrennung im besonderen; dieses Defizit wurde aber durch die nach dem Erörterungstermin ergangene ergänzende Stellungnahme erhoben. Falls der Betrieb des Feuerwehrübungsplatzes wider Erwarten doch eine erhebliche Belastung von Boden und Pflanzen bei den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirken sollte, so hätte der Nachbar als Betroffener gemäß Art. 75 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG ggf. einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das LfU führt seit Herbst 1991 ein Boden- und Pflanzenuntersuchungsprogramm im Flughafenumland durch. Eine sog. Bio-Monitoring-Station zur Ermittlung von Schadstoffbelastungen an Pflanzen befindet sich ca. 1/2 km südöstlich des Feuerwehrübungsplatzes auf Höhe der Biegung der Gemeindeverbindungsstraße. Diese Station liegt also in Hauptwindrichtung bezogen auf den Feuerwehrübungsplatz und ist deshalb prinzipiell geeignet, auch diesbezüglich Erkenntnisse zu liefern.

4. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühren wurden nach Nr. V.7 a des Gebührenverzeichnisses der LuftKostV bemessen.

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

a)	Gutachten WWA 22.05.1991	1 675 DM
b)	Gutachten LFW 15.07.1991	4 983 DM
c)	Gutachten WWA 23.01.1992	335 DM
d)	Gutachten LfU 04.02.1992	3 373 DM
e)	Protokoll/Stenograph 20.03.1992	2 725 DM

5. Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses und die sich daraus ergebende Möglichkeit, mit der Durchführung des Änderungsvorhabens unbeschadet eventuelle Rechtsbehelfe Dritter alsbald beginnen zu können, liegt im öffentlichen Interesse und im Hinblick auf die Betriebspflicht nach § 45 Abs. 1 LuftVZO auch im überwiegenden Interesse der Unternehmerin. Wegen der von der FMG mit sechs Monaten veranschlagten Bauzeit und des geplanten Inbetriebnahmetermins (17.05.1992) ist die Durchführung der Maßnahme dringlich. Im Interesse der Gewährleistung eines angemessenen Ausbildungsniveaus bei den Feuerwehrleuten muß die Zeitspanne, in der am neuen Flughafen noch keine Löschübungen stattfinden können, so kurz wie möglich gehalten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34 erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.

Grote
Oberregierungsrat